

bildung) herabgesetzt werden. Am besten läßt sich dieser Übelstand durch richtige Auswahl des Pigments und richtige Zusammensetzung des Verdünnungsmittels vermeiden. Aromatische Verbindungen lassen sich besser adsorbieren als aliphatische. Basische Pigmente sind durchaus brauchbar, nur können sie nicht mit jedem Bindemittel verarbeitet werden. Ein ausgezeichnetes Pigment ist feinstes Aluminiumschliff. Die während des Trocknungsprozesses entstehenden, den Werksstoff gefährdenden, meist sauren Umwandlungsprodukte lassen sich durch Erhitzen entfernen. Die Einbrennlacke sind in neuerer Zeit mit großem Erfolg entwickelt worden. Dabei sind insbesondere die synthetischen Stoffe auf der Basis der Phthaläsureharze und der Formaldehydharze durch große Haftfestigkeit, Härte und Elastizität und gutes Aussehen ausgezeichnet; man braucht nur einmaligen Anstrich, keine Aufrauhung, keine Grundierung der Oberfläche. Der technischen Verwertung dieser ausgezeichneten Einbrennlacke steht, wie auch in der Diskussion mehrfach hervorgehoben wurde, bei den thermisch vergänglichen, festen Aluminiumlegierungen (Duralumin) die hohe Einbrenntemperatur von 150–180° entgegen, die das Material für interkristalline Korrosion empfindlich macht und

seinen Festigkeitseigenschaften schadet. Für alle diese Legierungen wäre höchstens etwa fünfständiges Einbrennen bei 100° zulässig. —

Dr.-Ing. K. L. Meißner, Düren (Rheinl.): „Neuere Versuche mit Duralplat.“

Um die Aluminiumlegierungen höherer Festigkeit vom Typ des Duralumins ($Al + Cu$) korrosionsbeständiger zu machen, sind sie bereits früher mit Plattierungen von reinstem Aluminium versehen worden. Dadurch ist die mechanische Festigkeit, auf die gesamte Querschnittsfläche bezogen, etwas geringer geworden. Um diesen Festigkeitsverlust zu vermeiden, hat man als Plattierungsmaterial eine festere Legierung verwendet, die entweder kupferfrei war oder weniger Kupfer enthielt als die Innenlegierung. Wie mehrjährige Versuche an solchen Legierungen in der Nordsee ergeben haben, verhalten sich diese Legierungen sowohl gegenüber mechanischer Beanspruchung wie gegenüber Korrosionsangriff besser als die unplattierten Legierungen oder auch die des Magnaliumtyps. Insbesondere erfolgt der Korrosionsangriff an der Oberfläche äußerst gleichmäßig unter Abtragung der Plattierschicht.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Konstitution der Patentanwaltskammer. Am 27. Oktober 1933 wurde auf Grund des neuen Patentanwalts gesetzes die Konstitution der Patentanwaltskammer vollzogen. Diese erste Versammlung der Anwaltskammer wurde gemäß § 67 des Patentgesetzes durch den Präsidenten des Reichspatentamtes einberufen, der in seiner Ansprache einen Überblick über die Geschichte der Patentanwaltschaft gab und auf die Aufgaben hinwies, die die Anwaltschaft im neuen Staate habe. Anschließend wurde durch Akklamation der Vorstand der Kammer einstimmig gewählt.

Vorsitzender ist Patentanwalt Dr. Arthur Ullrich, Berlin, stellvertretender Vorsitzender Patentanwalt Dipl.-Ing. Emil Jourdan, Berlin, und Schriftführer Patentanwalt Dipl.-Ing. Ernst Heilmann, Berlin. [GVE. 94.]

Der therapeutische Effekt¹⁾. Nach der früheren Praxis des Patentamtes wurden sogenannte Analogieverfahren nur auf Grund eines technischen Effektes patentiert, nicht aber, wenn der Fortschritt, der mit einem neuen Stoff erreicht wurde, auf rein therapeutischem Gebiet lag. So wurde die Darstellung des bekannten Mittels „Migränin“, einer Mischung aus Antipyrin, Zitronensaurem Antipyrin und Coffein, trotz der die zu erwartende Summenwirkung erheblich übersteigenden Heilkraft des neuen Produktes als nicht schutzfähig erklärt^{2), 3)}. Anlässlich der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Kassel hatte die Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz bereits folgende Entschließung gefasst: „Es liegt keine Veraulassung vor, bei der Beurteilung chemischer Analogieverfahren den dem dadurch hergestellten neuen Produkt anhaftenden technischen Effekt patentrechtlich anders zu bewerten, wenn er auf therapeutischem Gebiet liegt, als wenn er z. B. auf koloristischem läge.“ Das Patentamt ist dann auch allmählich dazu übergegangen, entsprechend zu entscheiden⁴⁾. Poschenrieder nun⁵⁾ wendet sich gegen einen Vorschlag, den § 1 des Patentgesetzes entsprechend abzuändern⁶⁾. Autor führt mit Recht an, daß eine derartige Behandlung nicht im Interesse der Industrie liege, und ist der Meinung, daß das Patentamt zu ängstlich in der Auslegung derartiger Anmeldungen sei. Bekanntlich bewirken schon anscheinend kleine Änderungen in der Konstitution eines Produktes oft einen wesentlichen thera-

peutischen Fortschritt. Für die Synthese neuer Heilmittel aber gibt es keine sichere Methodik⁷⁾. [GVE. 99.]

Patentanspruch und -beschreibung. Gemäß einer Entscheidung des österreichischen Patentgerichtshofs vom 11. Februar 1933 „sind bei Auslegung der Erfindung der Patentanspruch in seiner Gänze und die Patentbeschreibung zu berücksichtigen“ (s. Öst. Patentblatt 1933, S. 121). Nach dem Urteil muß man nicht nur die im Patentanspruch nach den üblichen Worten „dadurch gekennzeichnet“ angeführten Merkmale beachten, sondern auch die im Eingang des Anspruches enthaltenen Angaben und die Beschreibung. Wenn man nur die Angaben im Patentanspruch nach den Worten „dadurch gekennzeichnet“ beachtet, kommt man leicht zu einem Fehlschluß. Die österreichische Rechtsprechung habe daher immer den Standpunkt vertreten, daß bei Auslegung der Erfindung der Patentanspruch im ganzen, also auch das, was vor den Worten „dadurch gekennzeichnet“ steht, und die Beschreibung zu berücksichtigen sind.

Auch nach der deutschen Auffassung ist die Ergänzung oder Berichtigung des Patentanspruchs an Hand der Beschreibung nicht nur zulässig, sondern auch geboten, wenn nicht aus dem Sinne der Beschreibung hervorgeht, daß eine Beschränkung, also ein Verzicht vorliegt.

Der amerikanische und englische Standpunkt ist anders. Im amerikanischen Patent soll der Anmelder im Patentanspruch das, was er als seine Erfindung beansprucht, genau abgrenzen und deutlich kennzeichnen. Der Anspruch eines amerikanischen Patents kann durch die Beschreibung erläutert, aber nicht erweitert werden. In England gilt im wesentlichen dieselbe Ausschauung. Der Engländer sagt, der Anspruch (claim) ist auch ein „disclaimer“. Alles, was in der Beschreibung steht, aber nicht im Anspruch, gilt, auch wenn es neu erfunden ist, als nicht geschützt, also freigegeben. [GVE. 97.]

Wirkung mündlicher Beschwerden. (Urteil d. Hamburg. Oberverwaltungsgerichts v. 17. Mai 1933 — 16/37.) Mündliche Beschwerden gegen behördliche Verfügungen u. dgl. beim zuständigen Sachbearbeiter sind nicht als formgerechter Einspruch zu werten. Es ist vielmehr unbedingt eine Aufzeichnung notwendig, zumal wenn der Sachbearbeiter die Beschwerden als aussichtslos bezeichnet. [GVE. 80.]

Ausländische Doktortitel⁸⁾. (Urteil des Kammergerichts v. 12. Februar 1932 — I S. 30.32.) Die Führung des Titels „Dr. en sc. phys.“ (Docteur en sciences physiques) auf Grund der Verleihung des Brüsseler Institutes „Université philosophique“ ist in Preußen aus dem Erfordernis der Königl. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden ver-

¹⁾ Vgl. die entsprechende Arbeit von Poschenrieder, Berlin, Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 1933, 194.
²⁾ Vgl. diese Ztschr. 32, 188 [1919].
³⁾ Über den therapeutischen Effekt vgl. weiterhin diese Ztschr. 25, 2629 [1912]; 31, 234 [1918]; 32, 188, 273, 290 [1919]; 34, 361 [1921]; 35, 2634 [1922].
⁴⁾ Vgl. diese Ztschr. 31, 236 [1918].
⁵⁾ Vgl. Jsay, „Patentgesetz“, 4. Auflage 1926, S. 60, 2. Absatz von unten.
⁶⁾ Vgl. Fußnote 1.
⁷⁾ Vgl. Kühlung, Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 1933, 150; diese Ztschr. l. c.

⁸⁾ Vgl. Benda, „Beziehungen zwischen chemischer Konstitution und Wirkung der Chemotherapeutika“, diese Ztschr. 46, 85 [1933].
⁹⁾ Vgl. Angew. Chem. 45, 437 [1932], GVE. 30; 46, 282 [1933], GVE. 48.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

bundenen Titel vom 7. April 1897 (Gesetzess. S. 99) (die, wie betont sei, in Wirklichkeit noch in Kraft ist), unzulässig im Sinne des § 360 des Strafgesetzbuches. Es handelt sich um ein privates Institut, dessen Prüfung und Diplome von der belgischen Regierung — und dies ist wesentlich — nicht anerkannt sind. Ohne Bedeutung ist, daß das belgische Recht keine Handhabe bietet, die Verleihung und die Führung der Titel jenes Institutes zu untersagen. [GVE. 69.]

Entziehung des Doktortitels. Das Bayrische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat auf Anregung des Kreises Bayern der deutschen Studentenschaft unter Nr. V 44 854 vom 3. Oktober 1933 einen Runderlaß an die Universitäten und sonstigen Hochschulen Bayerns gerichtet, demzufolge die Promotionsordnungen durch eine Bestimmung des Inhalts zu ergänzen sind, daß die Doktorwürde auch entzogen werden kann, wenn der Promovierte nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt wurde¹⁾. Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat sich durch einen an sämtliche preußischen Universitäten und Hochschulen gerichteten Runderlaß Nr. U I Nr. 2494 vom 2. November 1933 dem Vorgehen Bayerns angeschlossen. [GVE. 96.]

Warnung des Preuß. Ministers d. Innern vor der Benutzung verzinkter Gefäße bei der Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln. (Ministerialbl. f. d. inn. Verw. 1933 II A, Sp. 311.) In der letzten Zeit sind wiederum mehrere Vergiftungsfälle auf die Verwendung von verzinkten Gefäßen bei der Zubereitung oder Aufbereitung von Lebensmitteln, insbesondere von solchen, die Säuren enthalten (Salate, Sauerkohl, Beeren, Fruchtsäfte, Marmeladen u. a.), zurückzuführen gewesen. Das Zink löst sich in den säurehaltigen Lebensmitteln und macht diese genußuntauglich und gesundheitsschädlich. Der unangenehme metallische Geschmack wird dabei oft durch andere Stoffe verdeckt und somit nicht beachtet. Vor der

¹⁾ Vgl. Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 538).

Verwendung verzinkter Gefäße in der Küche bei der Herstellung von Lebensmitteln kann daher nicht eindringlich genug gewarnt werden. Die Verwendung von verzinkten Gefäßen ist außerdem nach § 3 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen v. 5. Juli 1927 (RGBI. I, S. 134) verboten. [GVE. 65.]

Die Verordnungen über Obstzeugnisse, Speiseeis sowie Kakao und Kakaoerzeugnisse werden nebst amtlicher Begründung der Entwürfe und Anmerkungen der Sachbearbeiter als Sonderheft²⁾ veröffentlicht. [GVE. 61.]

Verkehr mit Süßstoff. Durch Verordnung vom 3. August 1933 (Reichsministerialbl. S. 401) über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 24. Juli 1926 (Reichsministerialbl. S. 825) werden die §§ 2, 3, 21 und 26 geändert, sowie § 27 gestrichen. Geändert wird ferner das Muster zu den Durchführungsbestimmungen. . [GVE. 70.]

Sera und Impfstoffe. Zusammenstellung der hauptsächlichsten im Deutschen Reich hergestellten und im Handel befindlichen, zur Anwendung beim Menschen bestimmten spezifischen Sera und Impfstoffe sowie ihre Herstellungsstätten und ihre Bezugsquellen. (R.-Gesundh.-Bl. 1933 Nr. 40, S. 770.) Die Zusammenstellung soll in der Folge laufend ergänzt werden.

Alle Stellen, die sich im Deutschen Reich mit der gewerbsmäßigen Herstellung, Aufbewahrung und dem gewerbsinäßigen Vertrieb von Impfstoffen und Zubereitungen aus Impfstoffen, ferner von Seren und ähnlichen Erzeugnissen, die aus Blut, Organteilen und Organsekreten gesunder oder krank gewesener und immunisatorisch vorbehandelter Tiere gewonnen wurden, und mit Zubereitungen aus solchen Erzeugnissen beschäftigen, sind nach den Vorschriften über Impfstoffe und Sera (R.-Gesundh.-Bl. 1929 S. 754), soweit § 4 nichts anderes bestimmt, einer staatlichen Kontrolle unterstellt. Sie dürfen nur durch Apotheken und nur gegen Anweisung eines Arztes abgegeben werden. Bezüglich der im Ausland hergestellten Sera und Impfstoffe bestehen hinsichtlich der Einfuhr keine besonderen Bestimmungen; sie unterliegen aber denselben Vorschriften wie die inländischen Erzeugnisse. [GVE. 92].

²⁾ R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstr. 35.

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Dipl.-Ing. M. Daage, Berlin, Mitbegründer der Knoll A.-G. Chemische Fabriken in Ludwigshafen, feierte am 11. Dezember seinen 80. Geburtstag.

Dr. R. Möhl, Krümel b. Geesthacht, Pulver- und Sprengstoffchemiker, langjähriger Mitarbeiter der Dynamitfabrik A.-G. Nobel, Hamburg, feierte am 13. Dezember seinen 70. Geburtstag.

Ernannt wurden: Dr.-Ing. C. von Gruenewaldt, bisher a. o. Prof. an der Technischen Hochschule Karlsruhe, zum Hon.-Prof. für Straßenbau an der Technischen Hochschule Danzig. — Direktor Dr. G. Kränlein, Wissenschaftlicher Leiter des Laboratoriums für Farbenchemie der I.G. Farbenindustrie A.-G. in Hoechst, anlässlich seines 25jährigen Dienstjubiläums¹⁾ von der Universität Frankfurt zum Ehrendoktor für seine Verdienste und seine erforderliche Arbeit auf dem Gebiet der Teerfarbenchemie. — Dipl.-Ing. C. Plock, Kiel, unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Institutedirektor und Professor an der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel.

Prof. Dr. W. Krüger, früherer Direktor der Versuchsstation Bernburg i. Anh., wurde anlässlich seines 50jährigen Doktorjubiläums das Doktordiplom unter besonderer Betonung seiner verdienstvollen Tätigkeit auf dem Gebiet der Agrikulturchemie und besonders des Zuckerrübenbaues erneuert.

Dr. Bredereck, Assistent am Chemischen Laboratorium der Universität Leipzig, ist die Lehrberechtigung für Chemie in der Philosophischen Fakultät erteilt worden.

Prof. Dr. L. Ubbelohde, Karlsruhe, hat einen Ruf auf die ordentliche Professur für technische Chemie an der Technischen Hochschule Berlin als Nachfolger von Prof. Dr. Terres²⁾ erhalten und angenommen.

¹⁾ Vgl. Angew. Chem. 46, 738 [1933].

²⁾ Vgl. ebenda 46, 507 [1933].

Staatsrat Dr. A. Esau, o. Prof. der technischen Physik an der Universität Jena, ist vom Thüringischen Volksbildungsmittel für die bis zum 30. September 1934 laufende Amtszeit erneut zum Rektor und damit zum Führer der Landesuniversität Jena bestimmt worden.

Gestorben sind: Dr. L. Klippert, früheres langjähriges Vorstandsmitglied der „Union“ Fabrik Chemischer Produkte in Stettin, am 1. Dezember im 82. Lebensjahr. — Geh. Reg.-Rat Dr. F. Regelsberger, früheres Mitglied des Reichspatentamtes, am 2. Dezember.

Ausland. Dr. G. Barger, Prof. für medizinische Chemie, Edinburgh, wurde für seine Arbeiten über Ergotoxin die Hanbury-Medaille verliehen.

NEUE BÜCHER

(Zu bestellen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3.)

Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie auf elementarer Grundlage. Von Prof. Dr. A. Smith. VII. Auflage. Mit einem Vorwort von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. F. Haber. Nach der deutschen Bearbeitung von Dr. E. Stern umfassend überarbeitet und ergänzt von Dr.-Ing. J. D'Ans XII, 807 Seiten. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1933. Preis geb. RM. 14.—.

Die Tatsache, daß die starke sechste Auflage des Smith-D'Ans schon nach zweieinhalb Jahren vergriffen war, zeigt, daß sich das Lehrbuch in seiner neuen Form viele Freunde erworben hat. Die Fassung der siebenten Auflage ist gegenüber der sechsten im wesentlichen unverändert geblieben; es kann daher auf die Besprechung der sechsten Auflage (Vgl. diese Ztschr. 44, 265 [1931]) verwiesen werden. Klemm. [BB. 161.]